

**Verwaltungsgemeinschaft
Obermichelbach-Tuchenbach**

Vacher Straße 25
90587 Obermichelbach

**Antrag auf Errichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre
nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

- Widerspruch gegen Datenübermittlung**
 Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre nach dem BMG

Eingangsvermerk

Antragsteller / Antragstellerin

Name, Vorname:

Doktorgrad:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Auskunfts-/Übermittlungssperren:

Widerspruch gegen Datenübermittlung – keine Begründung notwendig!

- | | |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | <input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten an öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 S. 2 BMG) meines Ehegatten/Lebenspartners/meiner minderjährigen Kinder oder meiner Eltern (nur bei minderjährigen Antragstellern) soweit diese nicht meiner Religionsgesellschaft angehören. |
| 2 | <input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG). |
| 3 | <input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten für den Fall eines Alters- oder Ehejubiläums (z.B. 75. Geburtstag oder Goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über das Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG). (Bei Ehejubiläen ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich!). |
| 4 | <input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG). |
| 5 | <input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst (§ 58c Soldatengesetz i.V.m § 36 Abs. 2 BMG). |

Auskunftssperre – Begründung und entsprechende Nachweise notwendig!

- | | |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6 | <input type="checkbox"/> Ich beantrage die Eintragung einer Auskunftssperre , da durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen für mich oder für eine andere Person entstehen kann (§ 51 Abs. 1 BMG). Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden Begründung: (sofern Platz nicht ausreichend, bitte umseitig Begründung weiter ausführen) |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Ort, Datum und Unterschrift des Erklärenden

Bemerkungen/Vermerke/Entgegen genommen

<input type="checkbox"/>	Diese Erklärung gilt auch für meine/unsere minderjährigen Kinder. (Das Einverständnis aller Sorgeberechtigten ist erforderlich.)	
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift des
Erziehungsberechtigten

Unterschrift des
Erziehungsberechtigten



zu 6:

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

1) Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre, für die keine Begründung erforderlich ist:

Punkt 1: Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst– kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Punkt 2: Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

Punkt 3: Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums erfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

Punkt 4: Auskünfte an Adressbuchverlage

Das Bundesmeldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Punkt 5: Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiename, Vorname und gegenwärtige Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

2) Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:

Punkt 6: Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentlichen Stellen und den Behörden selbst. Der Antrag muss begründet sein, evtl. können Nachweise gefordert werden.

Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; gegebenenfalls müssen Sie auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden eine Auskunftssperre beantragen.